

Teilplan

Freiflächenphotovoltaik

- Plansätze mit Begründung
- Raumnutzungskarte
- Satzung

Januar 2026



**REGIONALVERBAND
SCHWARZWALD-BAAR-HEUBERG** 

Winkelstraße 9
78056 Villingen-Schwenningen

Telefon: 0 77 20 97 16 - 0
E-Mail: info@rvsbh.de
www.regionalverband-sbh.de

Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg
Regionalplanfortschreibung, Teilplan „Freiflächenphotovoltaik“
Januar 2026

Herausgeber:
Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg
Winkelstraße 9
78056 Villingen-Schwenningen

Telefon (0 77 20) 97 16-0
E-Mail info@rvsbh.de
Internet: www.regionalverband-sbh.de

Bildnachweis: Titelbild - iStock.com/Adam Smigielski

Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003

Teilplan „Freiflächenphotovoltaik“

Es wird bestätigt, dass der vorliegende Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg, Teilplan „Freiflächenphotovoltaik“ dem Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg vom 26.09.2025 und der Anzeige bei der Obersten Raumordnungs- und Landesbehörde vom 07.10.2025 entspricht. Die öffentliche Bekanntmachung der Anzeige erfolgte am 16.01.2026.

Ausgefertigt:

Villingen-Schwenningen, den 16. Januar 2026



Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Verbandsvorsitzender



Inhaltsverzeichnis

Plansätze mit Begründung	5
Zusammenfassende Erklärung und geplante Überwachungsmaßnahmen.....	10
Satzung	20
Öffentliche Bekanntmachung.....	21

Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 als Anlage

Hinweis:

Der Umweltbericht mit Anhängen, als gesonderter Teil der Begründung, sowie die Geodaten zur Festlegung im shape-Format werden unter www.regionalverband-sbh.de zur Verfügung gestellt.

Plansätze mit Begründung

Energie

4.2.4 Vorbehaltsgebiete für Freiflächenphotovoltaik

(G) Vorbehaltsgebiete für Freiflächenphotovoltaik werden im Regionalplan festgelegt und in der Raumnutzungskarte gebietskonkret dargestellt. In den Vorbehaltsgebieten für Freiflächenphotovoltaik ist der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Gebietsnummer	Stadt/Gemeinde	Fläche
A01	Sankt Georgen im Schwarzwald	5,8 ha
A03	Immendingen	8,6 ha
A05	Geisingen	2,4 ha
A06	Tuningen	3,0 ha
A07	Villingen-Schwenningen	5,6 ha
A09	Deißlingen	5,2 ha
A10	Deißlingen	11,1 ha
A11	Deißlingen	6,0 ha
A12	Rottweil	6,3 ha
A13	Zimmern ob Rottweil	4,1 ha
A15	Dietingen	3,9 ha
A16	Dietingen	24,5 ha
A17	Dietingen	4,0 ha
A18	Dietingen	22,6 ha
A19	Dietingen	9,1 ha
A20	Epfendorf	5,2 ha
A23	Vöhringen	30,5 ha
A24	Vöhringen	11,9 ha
A25	Sulz am Neckar	6,7 ha
A26	Sulz am Neckar	3,6 ha
B01	Bad Dürkheim	13,0 ha
B02	Zimmern ob Rottweil	5,3 ha
B03	Hüfingen	3,8 ha
B04	Emmingen-Liptingen	3,5 ha
B07	Emmingen-Liptingen	16,3 ha
B08	Villingen-Schwenningen	10,2 ha
B09	Rottweil	14,2 ha
B10	Villingen-Schwenningen	3,8 ha
B11	Oberndorf am Neckar	4,0 ha
B12	Bräunlingen	3,7 ha
B13	Donaueschingen	14,0 ha
B14	Niedereschach	4,1 ha
B15	Niedereschach	3,1 ha
B16	Tuningen	8,3 ha
B17	Böttingen	2,6 ha
B18	Deilingen	3,3 ha

Gebietsnummer	Stadt/Gemeinde	Fläche
B19	Denkingen	4,0 ha
B20	Denkingen	4,0 ha
B21	Dürbheim	14,0 ha
B22	Spaichingen	4,0 ha
B24	Villingen-Schwenningen	1,7 ha
B25	Deißlingen	3,8 ha
B26	Dauchingen	5,5 ha
B27	Donaueschingen	9,3 ha
B28	Zimmern ob Rottweil	6,7 ha
B29	Rietheim-Weilheim	2,8 ha
B30	Rottweil	12,8 ha
B31	Mühlheim an der Donau	10,4 ha
B32	Dietingen	42,6 ha
B33	Bräunlingen	14,4 ha
B34	Epfendorf	10,7 ha
B35	Wurmlingen	4,2 ha
B36	Dornhan	2,2 ha
B37	Zimmern ob Rottweil	9,4 ha
B39	Villingen-Schwenningen	14,9 ha
B40	Königsfeld im Schwarzwald	4,7 ha
B42	Epfendorf	3,2 ha
B43	Zimmern ob Rottweil	2,5 ha
B44	Villingen-Schwenningen	3,3 ha
B45	Rottweil	16,5 ha
B46	Bräunlingen	14,2 ha
B47	Tuttlingen	8,5 ha
B48	Villingen-Schwenningen	51,8 ha
B49	Aldingen	6,4 ha
C01	Blumberg	12,7 ha
C02	Blumberg	12,8 ha
C03	Blumberg	9,6 ha
C06	Emmingen-Liptingen	10,9 ha
C11	Neuhausen ob Eck	14,7 ha
C12	Neuhausen ob Eck	6,5 ha
C14	Neuhausen ob Eck	15,9 ha
C17	Tuttlingen	19,6 ha
C19	Buchheim	12,6 ha
C21	Rietheim-Weilheim	22,0 ha
C29	Sankt Georgen im Schwarzwald	5,0 ha
C30	Furtwangen im Schwarzwald	8,1 ha
C31	Furtwangen im Schwarzwald	12,6 ha
C36	Denkingen	11,0 ha
C51	Aichhalden	6,6 ha
C53	Aichhalden	6,2 ha
C59	Mühlheim an der Donau	21,1 ha
D07	Rietheim-Weilheim	12,8 ha
D10	Sankt Georgen im Schwarzwald	5,1 ha

Tabelle 1: Festlegung von „Vorbehaltsgebieten für Freiflächenphotovoltaik“

Erläuterung der Gebietsbezeichnungen: Gebietsnummern, die mit „A“ beginnen verweisen auf Flächen, die im Bereich mit Privilegierung für FFPVA nach §35 Abs. 1 Nr. 8 b liegen und bereits im ersten Beteiligungsverfahren enthalten waren. Gebietsnummern, die mit „B“ beginnen verweisen auf Flächen, die auf die kommunale Bauleitplanung zurückgehen und nach eigenständiger Prüfung in den Regionalplan aufgenommen werden. Gebietsnummern, die mit „C“ und „D“ beginnen, verweisen auf Flächen, die im Rahmen der Erweiterung der Suchraumkulisse im Nachgang des ersten Beteiligungsverfahrens anhand von Eignungskriterien ausgewählt und ergänzt wurden. Eventuelle Lücken in der fortlaufenden Nummerierung der Flächen sind darauf zurückzuführen, dass sich im Zuge der Überarbeitung des ersten Planentwurf sowie der Erweiterung für den zweiten Planentwurf nicht alle ursprünglichen Suchraumflächen als geeignet erwiesen haben. Um die Flächen über alle Verfahrensschritte hinweg zuordnen zu können, wurden die ursprünglichen Gebietsnummerierungen trotzdem beibehalten.

Begründung:

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels und Versorgungsunsicherheiten bei der Energieversorgung und gegenwärtiger internationaler Konflikte hat der Landesgesetzgeber im Rahmen der regionalen Planungsoffensive die planerische Sicherung von Flächen für ein ambitioniertes Ausbauprogramm bei den erneuerbaren Energiequellen Windkraft und Photovoltaik beschlossen. Im Rahmen des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW wurde auf Landesebene ein Flächenziel von mindestens 0,2% der jeweiligen Regionsflächen für Freiflächenphotovoltaik festgelegt (§ 21 KlimaG BW). Für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg resultiert daraus eine Fläche von mindestens 506 ha, welche für die Freiflächenphotovoltaik zu sichern ist. Eine Übererfüllung der als Mindestziele angesehenen Vorgaben ist dabei vom Gesetzgeber ausdrücklich erwünscht. Mit der vorliegenden Fortschreibung des Teilplans „Freiflächenphotovoltaik“ kommt der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg diesen Vorgaben nach.

Das Plankonzept sichert Flächen für die Freiflächenphotovoltaik durch Vorbehaltsgebiete, die über drei Zugänge ausgewählt wurden. Erstens wurden entlang von Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen die am besten geeigneten, konfliktarmen und in der Regel intensiv vorbelasteten Teilbereiche der für privilegierte Freiflächenphotovoltaikanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB vorgesehenen Flächen als regionalbedeutsame Vorbehaltsgebiete für Freiflächenphotovoltaik gebietsscharf festgelegt. Als Mindestgröße für die in der Raumnutzungskarte festgelegten Vorbehaltsgebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen wird dabei ein Schwellenwert von 2 ha angesetzt, mit dem sichergestellt wird, dass die Regionalbedeutsamkeit der Standorte gegeben ist. Zielsetzung der Planung ist die Vermeidung von möglichen Nutzungskonflikten und die Erleichterung bei der schnellen Umsetzung über die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB.

Zweitens besteht in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg zusätzlich zu den Flächen mit Privilegierung nach §35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB ein großes Flächenpotential, welches die regionalen Flächenbedarfe im Rahmen der Energiewende absehbar deutlich übersteigt, zugleich aber anteilig benötigt wird, um das Landesflächenziel zu erreichen. Aufbauend auf Eignungskriterien hinsichtlich Vorbelastung durch sonstige Verkehrswege, Nähe zu Stromnetzinfrastrukturen sowie Überlagerung mit landwirtschaftlichen Grenz- und Untergrenzfluren werden weitere Flächen ausgewählt. Bei diesen wird abweichend ein Mindestflächenwert von 10 ha angesetzt, da in der Fläche die räumliche Bündelungswirkung der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB auf lineare Korridore fehlt und sich zudem

bei der Umsetzung von konkreten Vorhaben ein Trend hin zu flächengrößeren Freiflächenphotovoltaikanlagen abzeichnet.

Darüber hinaus verbleibt die detailliertere Auswahl von geeigneten Flächen für Freiflächenphotovoltaik auf der Ebene der kommunalen Planung, da diese die kleinräumigeren Herausforderungen von lokaler Verträglichkeit und Akzeptanz sowie schneller Realisierbarkeit gut in Einklang bringen kann. Daher werden drittens bestehende Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie entsprechende regionalbedeutsame Flächen, die sich zum Zeitpunkt der Planaufstellung in einem fortgeschrittenen Stadium der Bauleitplanung befinden zusätzlich zu den nach der oben ausgeführten Systematik ausgewählten Flächen als Vorbehaltsgebiete für Freiflächenphotovoltaik festgelegt. Dafür wird analog zum Mindestflächenwert bei Vorbehaltsgebieten in Gebieten mit Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB ein Schwellenwert von 2 ha angesetzt. In Kombination ergibt sich eine Gesamtfläche von ca. 849 ha für Vorbehaltsgebiete für Freiflächenphotovoltaik, was einem Anteil von ca. 0,34% der Regionsfläche entspricht.

(G) Freiflächenphotovoltaikanlagen und andere Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie sollen in rückbaufähiger Form ausgeführt werden. Die dauerhafte Versiegelung von Flächen soll minimiert werden.

Begründung:

Angesichts des erheblichen Flächenbedarfs von Freiflächenphotovoltaik und der gegenwärtig starken Entwicklungsdynamik stellt die Photovoltaiknutzung auf Freiflächen einen möglichen Treiber für erhebliche Flächenneuinanspruchnahmen dar. Um mögliche langfristige negative Auswirkungen zu minimieren, ist beim Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen eine Rückbaufähigkeit der Anlagen anzustreben. Damit wird sichergestellt, dass die überbauten Böden mit ihren vielfältigen Bodenfunktionen für andere Nutzungen nicht dauerhaft verloren gehen. Rückbaufähige Freiflächenphotovoltaikanlagen erleichtern zudem Anpassungen und Umnutzungen von Flächen, sobald sich Anlagen zukünftig dem Maximum der wirtschaftlichen Lebensdauer nähern.

(G) Zur Nutzung des Solarenergiepotentials der Region sollen Dachflächen, Wände, Deponien, Lärmschutzwände und sonstige bereits versiegelte oder anderweitig vorbelastete sowie für die Landwirtschaft nur eingeschränkt nutzbare Flächen so weit wie möglich und vorrangig genutzt werden. Darüber hinaus sollen Photovoltaikanlagen angesichts des hohen Ausbaubedarfs bei den Erneuerbaren Energien auch auf sonstigen Freiflächen angelegt werden.

Begründung:

Um die Energiewende in dem nötigen ambitionierten Zeitrahmen durchführen zu können, müssen alle geeigneten Typen von Potentialflächen genutzt werden. Die Photovoltaik wird zukünftig absehbar einen der wichtigsten Energieträger darstellen, weshalb in erheblichem Umfang geeignete Flächen bereitgestellt werden müssen. Die Nutzung von bereits versiegelten oder anderweitig vorbelasteten Flächen bietet dabei die Möglichkeit Konflikte mit anderen Raumnutzungsansprüchen zu minimieren und die Flächennutzungseffizienz zu steigern. Um den ambitionierten Ausbauzielen gerecht werden zu können ist jedoch auch die Nutzung von Freiflächen unumgänglich. Die Freiflächenphotovoltaik bietet darüber hinaus Vorteile in den Bereichen zeitnahe Realisierbarkeit, leichter Skalierbarkeit und

Kosteneffizienz. Die Freiflächenphotovoltaik ist damit ein wichtiger Baustein für eine hinreichend schnell umsetzbare und bezahlbare Energiewende.

(G) Bei der Anlage von Solarenergieanlagen soll die Inanspruchnahme von besonders hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen gemäß der Flurbilanz 2022 (Vorrangflur) vermieden werden.

Begründung:

Der Druck auf landwirtschaftliche Flächen durch bauliche Nutzungen ist in Baden-Württemberg weiterhin stark ausgeprägt. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung Netto-Null beim Flächenverbrauch bis 2035 durch die Landesregierung gilt es die Neuinanspruchnahme von Freiflächen, darunter besonders landwirtschaftlich genutzten Flächen, so weit wie möglich zu minimieren. Zwischen der im überragenden öffentlichen Interesse stehenden und flächenmäßig stark expandierenden Freiflächenphotovoltaik einerseits und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Flächen andererseits besteht damit ein Zielkonflikt. Dieser kann durch eine Fokussierung des Ausbaus von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf weniger ertragreiche Flächen gemildert werden. Für die Freiflächenphotovoltaik entstehen dadurch keine wesentlichen Einschränkungen, da das Solarenergiepotential in der Region einheitlich hoch ist und eine große nicht mit Restriktionen belegte Flächenkulisse besteht.

(G) Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen in einer freiraumschonenden Weise angelegt werden, insbesondere indem multifunktionale Flächennutzungen von Solarenergienutzung in Kombination mit landwirtschaftlicher Nutzung oder ökologisch hochwertiger Gestaltung vorgesehen werden.

Begründung:

Um eine möglichst effiziente Flächennutzung zu ermöglichen und die möglichen Zielkonflikte mit anderen Raumnutzungsansprüchen wie der landwirtschaftlichen Bodennutzung sowie den Natur- und Artenschutzzielen zu mildern, sind bei Freiflächenphotovoltaikanlagen ergänzende Flächennutzungen anzustreben, welche die solarenergetische Nutzung nicht stören und Synergiepotenziale bieten.

Zusammenfassende Erklärung und geplante Überwachungsmaßnahmen

Ausgangssituation und Anlass	11
Einbeziehung von Umwelterwägungen zur Festlegung von „Vorbehaltsgebiete für Freiflächenphotovoltaik“	11
Plankonzept	11
Berücksichtigung des Umweltberichts im Plan	12
Beteiligungsverfahren 2024.....	12
Beteiligungsverfahren 2025.....	13
Abwägungsergebnis - Gebietskulisse der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg, Teilplan „Freiflächenphotovoltaik“.....	14
Alternative Planungsmöglichkeiten	14
Tabellarische Übersicht über festgelegte Vorbehaltsgebiete für Freiflächenphotovoltaik mit planungs- und umsetzungsrelevanten Merkmalen	15
Übersichtskarte	18
Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans (Monitoring).....	19

Ausgangssituation und Anlass

Zur Erreichung der Klimaschutzziele auf Bundes- wie auf Landesebene werden im Zuge zahlreicher Gesetzesänderungen, die den Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigen sollen, den erneuerbaren Energien auf allen Planungsebenen eine höhere Bedeutung beigemessen. Mit der Novelle des Gesetzes für den Ausbau der erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) und dem Inkrafttreten ab dem 01.01.2023 liegen die Errichtung und der Betrieb entsprechender Anlagen sowie die dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Mit dem Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften des Landes Baden-Württemberg (KlimaG BW) sowie den Änderungen des Landesplanungsgesetzes BW (LplG) sind der Klimaschutz und die Klimaanpassung als neue Planungsleitlinien auf Regionalplanebene bestimmt worden.

Zur Erreichung der Klimaschutzziele sollen, gemäß §§ 20 und 21 KlimaG BW, die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen und dazu in einer Größenordnung von mindestens 2 % Flächen für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik zeitnah über Festlegungen in den Regionalplänen gesichert werden. Davon ist nach § 21 KlimaG BW ein regionales Flächenziel für die Freiflächenphotovoltaik von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche als verbindliches regionales Teilflächenziel für die Träger der Regionalplanung vorgegeben.

Der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg befasst sich über zwei separate Teilplanfortschreibungen mit der Umsetzung des Flächenziels für die Freiflächenphotovoltaik (FFPV) sowie die Windenergienutzung. Zum gegenständlichen Teilplan „Freiflächenphotovoltaik“ wurde gemäß § 8 Abs. 1 ROG und § 2a Abs. 1 LplG eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

Die Begründung des Plans hat nach § 10 Abs. 3 ROG und § 2a Abs. 6 LplG eine zusammenfassende Erklärung zu enthalten, aus der hervorgeht, wie die Umweltbelange im Planaufstellungsprozess berücksichtigt wurden.

Einbeziehung von Umwelterwägungen zur Festlegung von „Vorbehaltsgebiete für Freiflächenphotovoltaik“

Plankonzept

Das Plankonzept bezieht sich u. a. auf Beiträge, die im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive zur Umsetzung des § 21 KlimaG BW unter dem Dach der Task Force des Landes Baden-Württemberg zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für die auf Regionalplanebene relevanten Themenfelder erarbeitet worden sind (Regionale Planungsoffensive zur Umsetzung des § 4b Landesklimaschutzgesetz mit Anlagen: Beiträge der Ressorts zum Planungskorridor, Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen vom 4. November 2022, Az: MLW13-24-238/15).

Daneben orientieren sich die Planungskriterien an einem Empfehlungskatalog, der landesweit zwischen den Regionalverbänden abgestimmt wurde, um eine einheitliche Ausgangsbasis für die Berücksichtigung regionsspezifischer Belange zu gewährleisten.

Berücksichtigung des Umweltberichts im Plan

Der Umweltbericht nach § 8 Raumordnungsgesetz enthält als Teil der Begründung insbesondere die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planung auf die prüfrelevanten Schutzgüter sowie deren Beschreibung und Bewertung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) und eine allgemeinverständliche Zusammenfassung.

Für die einzelnen Vorbehaltsgebiete erfolgte die Strategische Umweltprüfung gebietsbezogen und über die Darstellung in Gebietssteckbriefen, aus denen die Konfliktpotenziale für die einzelnen Schutzgüter hervorgehen (Anhang zum Umweltbericht).

Zur Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts (Scoping) wurde eine Beteiligung von Umweltbehörden, deren Belange durch die Planung berührt sind, durchgeführt. Dazu fand eine schriftliche Anhörung von oberen Landesbehörden des Regierungspräsidiums Freiburg und zusätzlich von Unteren Verwaltungsbehörden in den drei Landratsämtern der Region statt.

Nach Durchführung der Beteiligung erfolgte eine Überprüfung des Umweltberichts mit der dementsprechenden Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse bei der Planbegründung. Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und der Umgang mit den vorgebrachten Stellungnahmen wurden dokumentiert und im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt.

Das Vorgehen entspricht der Allgemeinen Verpflichtung gemäß der SUP-Richtlinie¹, wonach die Umweltprüfung als planungsbegleitender Prozess aufzufassen ist.

Beteiligungsverfahren 2024

In der Sitzung der Verbandsversammlung 21. April 2023 wurde die Fortschreibung des Regionalplans, Teilplan „Freiflächenphotovoltaik“ zur Umsetzung des Flächenziels nach § 21 KlimaG BW in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg beschlossen.

Dem Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens ging nach § 9 Abs. 1 ROG die Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss zur Teilplanfortschreibung als formaler Verfahrensschritt voran. Damit wurde der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen vorab Gelegenheit gegeben, Planungen oder Maßnahmen mitzuteilen, die für die Planaufstellung möglicherweise relevant sind. Die Verbandsversammlung nahm das Ergebnis der Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss in der Sitzung am 01. Dezember 2023 zur Kenntnis und stimmte den Vorschlägen der Verwaltung zur Behandlung der Hinweise zu.

Nach Abstimmungsgesprächen mit den Belegenheitsgemeinden erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zu Beginn des Jahres 2024.

Die Einleitung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 12 Abs. 2 und 3 Landesplanungsgesetz wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung am 1. Dezember 2023 beschlossen. Der Planentwurf samt Begründung mit Umweltbericht lag vom 08. Januar 2024 bis 09. Februar 2024 in der Geschäftsstelle des Regionalverbands, sowie in den Landratsämtern der Landkreise Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis und Tuttlingen zur Einsicht und mit der Möglichkeit zur Äußerung aus. Zum Planentwurf samt Begründung mit Umweltbericht konnte jedermann gegenüber dem Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg bis spätestens 01. März 2024 Stellung nehmen.

¹ Artikel 4 Absatz 1 der RICHTLINIE 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

Im Zeitraum vom 08. Januar 2024 bis 08. April 2024 wurde den Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Es erfolgte hierzu eine öffentliche Bekanntmachung.

Die Beteiligung erfolgte gemäß den Vorgaben des Landesplanungsgesetzes, insbesondere des § 13a LplG mit den Vorgaben zur Beschleunigung für Pläne und Planänderungen zum Ausbau der Windenergie und Freiflächenphotovoltaik. Hinsichtlich der Beteiligung wurde auf den aktualisierten Verteiler des vorangegangenen Verfahrens zurückgegriffen. Für die Auswahl der beteiligten Stellen wurde die VwV Regionalpläne berücksichtigt. Die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind fristgerecht eingegangen.

Es wurden alle fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen geprüft. Aus den Anregungen, Hinweisen und Bedenken sind, soweit abwägungsrelevant, Vorschläge zur planerischen Berücksichtigung entwickelt und diesen synoptisch gegenübergestellt worden.

Es äußerten sich 97 Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf, davon 38 ohne Anregungen oder Bedenken.

Die Anzahl der Rückmeldungen aus der Öffentlichkeit fiel im Gegensatz zum parallel laufenden Beteiligungsverfahren zum Teilplan „regionalbedeutsame Windenergieanlagen“ mit lediglich fünf Stellungnahmen sehr gering aus. Aus den Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ergab sich kein Änderungsbedarf, während die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erhebliche Änderungen in der Flächenkulisse und eine Überarbeitung des Plankonzepts erforderlich machten.

Beteiligungsverfahren 2025

Mit den Änderungen des Planentwurfs entstand das Erfordernis für ein zweites Beteiligungsverfahren. Der beschlossenen Empfehlung aus der Vorberatung im Planungsausschuss folgend, wurde das Prüfergebnis und den damit verbundenen Änderungen des Planentwurfs am 28. März 2025 von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg mehrheitlich zugestimmt und beschlossen ein erneutes Beteiligungsverfahren nach § 9 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 12 Abs. 2 und 3 Landesplanungsgesetz durchzuführen.

Der geänderte Planentwurf lag vom 14. April 2025 bis 13. Mai 2025 in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes zur Einsicht und mit der Möglichkeit zur Äußerung aus. Im Zeitraum vom 31. März 2025 bis 23. Mai 2025 wurde den Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Es erfolgte hierzu eine öffentliche Bekanntmachung. Die Träger öffentlicher Belange sind im selben Umfang wie zum ersten Beteiligungsverfahren beteiligt worden.

Es äußerten sich 93 Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf, davon 50 ohne Anregungen oder Bedenken.

Es gingen keine fristgerechten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein. Eine nach Fristablauf eingegangene Stellungnahme wurde nicht berücksichtigt.

Aus den Äußerungen ergab sich ein nur geringfügiger Änderungsbedarf, der zu mehreren Flächenreduktionen und einer Streichung eines vorgesehenen Vorbehaltsgebiets führte.

Abwägungsergebnis - Gebietskulisse der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg, Teilplan „Freiflächenphotovoltaik“

Die Ermittlung der Suchraumkulisse basiert auf Planungskriterien, deren Anwendung in den Gremien des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg beraten und beschlossen wurde. Auf dieser Basis ist eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Planungsraumes auf geeignete und nicht geeignete Standorte unter umfassender Prüfung aller erkennbar berührten öffentlichen und privaten Belange vorgenommen worden. Die Anwendung der Auswahlkriterien erfolgte in mehreren Stufen im Wege der Abschichtung bis zur abschließenden Planungsentscheidung (Trichtermethodik). Anhand der Methode wurden geeignete und regionalbedeutsame Suchräume ermittelt. Die Umsetzung der landesweiten Mindestvorgabe ist in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg vor dem Hintergrund eines im landesweiten Vergleich umfangreichen Ausmaßes an potenziell restriktionsarmen und geeigneten Flächen zu sehen, welches die Vorgaben aus dem Landesflächenziel um ein Vielfaches übersteigt. Im Ergebnis werden mit der Gebietskulisse des Planentwurfs zur Erreichung des Flächenziels nach § 21 KlimaG BW in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg insgesamt 806 ha festgelegt, was rund 0,32% der Regionsfläche entspricht. Der gegenständliche Teilplan „Freiflächenphotovoltaik“ leistet damit den regionalen Beitrag zur Umsetzung des Mindestflächenziel als Grundsatz der Raumordnung nach § 21 KlimaG BW.

Alternative Planungsmöglichkeiten

Das Planziel umfasst die Ermöglichung eines beschleunigten Ausbaus der Freiflächenphotovoltaik über die Sicherung dafür geeigneter Flächen und eine raumverträgliche Steuerung der Raumnutzung, auch gegenüber anderen regionalbedeutsamen Belangen. Bezugnehmend auf das Kapitel Veranlassung und Zielsetzung und insbesondere aufgrund der Adressierung an die Träger der Regionalplanung zur planerischen Umsetzung der gesetzlich vorgegebenen Ziele und den damit verbundenen Rechtsfolgen, ergeben sich für die Gesamtplanung keine alternativen Planungsmöglichkeiten. In diesen Zusammenhang sind die Ausführungen bei Nicht-Durchführung der Teilplanfortschreibung (Status-Quo-Prognose) zu stellen. Aus Umweltsicht erfolgte über den Standortauswahlprozess die Prüfung möglicher Alternativen. Der Festlegung von Vorbehaltsgebieten liegt dazu eine regionsweite Suchraumkulisse aus geeigneten und regionalbedeutsamen Bereichen zugrunde. Das Plankonzept beinhaltet die Prüfung und Auswahl sowohl von geeigneten und konfliktarmen Gebieten aus der Suchraumkulisse und vermeidet oder vermindert damit Konflikte bereits auf Ebene der Regionalplanung. Die für eine Festlegung geeigneter Bereiche sind einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen worden, der daraus resultierende Planentwurf mit Umweltbericht (Dokumentation der SUP) wurde beschlossen und zur Beteiligung nach § 12 Abs. 2 und 3 LplG vorgelegt.

Das Planverfahren zur Flächensicherung auf Regionalplanebene gewährleistet einerseits einen vielschichtigen Ausgleich zwischen unterschiedlichen öffentlichen Belangen, darunter auch für den Freiraum- und Naturschutz, und trägt andererseits dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägung gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) Rechnung. Die im Kapitel Monitoring ausgeführten Überwachungsmaßnahmen dienen der Ermittlung und ggf. Abhilfe auftretender nachteiliger Umweltauswirkungen bei der Umsetzung des Plans. Aufgrund des fehlenden Vorhabenbezugs können auf Regionalplanebene nur eingeschränkt auf Wechsel- und Kumulationswirkungen durch die Freiflächenphotovoltaik eingegangen werden. Dies ist insbesondere bei der Darlegung anderweitiger Planungsmöglichkeiten zu berücksichtigen, da, ausgehend von der aktuellen planungsrechtlichen Lage, auch außerhalb der festgelegten Vorbehaltsgebiete Freiflächenphotovoltaikvorhaben umgesetzt werden können.

Tabellarische Übersicht über festgelegte Vorbehaltsgebiete für Freiflächenphotovoltaik mit planungs- und umsetzungsrelevanten Merkmalen

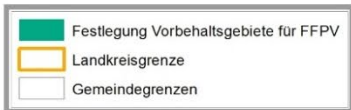
Gebietsbezeichnung	Stadt/Gemeinde	Fläche [ha]	Landkreis	Grundlage der Festlegung
A01	Sankt Georgen im Schwarzwald	5,8 ha	SBK	Regionalplanung (Eignung durch Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB)
A03	Immendingen	8,6 ha	TUT	Regionalplanung (Eignung durch Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB)
A05	Geisingen	2,4 ha	TUT	Regionalplanung (Eignung durch Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB)
A06	Tuningen	3,0 ha	SBK	Regionalplanung (Eignung durch Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB)
A07	Villingen-Schwenningen	5,6 ha	SBK	Regionalplanung (Eignung durch Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB)
A09	Deißlingen	5,2 ha	RW	Regionalplanung (Eignung durch Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB)
A10	Deißlingen	11,1 ha	RW	Regionalplanung (Eignung durch Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB)
A11	Deißlingen	6,0 ha	RW	Regionalplanung (Eignung durch Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB)
A12	Rottweil	6,3 ha	RW	Regionalplanung (Eignung durch Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB)
A13	Zimmern ob Rottweil	4,1 ha	RW	Regionalplanung (Eignung durch Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB)
A15	Dietingen	3,9 ha	RW	Regionalplanung (Eignung durch Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB)
A16	Dietingen	24,5 ha	RW	Regionalplanung (Eignung durch Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB)
A17	Dietingen	4,0 ha	RW	Regionalplanung (Eignung durch Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB)
A18	Dietingen	22,6 ha	RW	Regionalplanung (Eignung durch Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB)
A19	Dietingen	9,1 ha	RW	Regionalplanung (Eignung durch Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB)
A20	Epfindorf	5,2 ha	RW	Regionalplanung (Eignung durch Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB)
A23	Vöhringen	30,5 ha	RW	Regionalplanung (Eignung durch Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB)
A24	Vöhringen	11,9 ha	RW	Regionalplanung (Eignung durch Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB)
A25	Sulz am Neckar	6,7 ha	RW	Regionalplanung (Eignung durch Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB)
A26	Sulz am Neckar	3,6 ha	RW	Regionalplanung (Eignung durch Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB)
B01	Bad Dürkheim	13,0 ha	SBK	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B02	Zimmern ob Rottweil	5,3 ha	RW	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B03	Hüfingen	3,8 ha	SBK	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B04	Emmingen-Liptingen	3,5 ha	TUT	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B07	Emmingen-Liptingen	16,3 ha	TUT	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B08	Villingen-Schwenningen	10,2 ha	SBK	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B09	Rottweil	14,2 ha	RW	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B10	Villingen-Schwenningen	3,8 ha	SBK	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B11	Oberndorf am Neckar	4,0 ha	RW	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B12	Bräunlingen	3,7 ha	SBK	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B13	Donaueschingen	14,0 ha	SBK	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)

Gebietsbezeichnung	Stadt/Gemeinde	Fläche [ha]	Landkreis	Grundlage der Festlegung
B14	Niedereschach	4,1 ha	SBK	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B15	Niedereschach	3,1 ha	SBK	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B16	Tuningen	8,3 ha	SBK	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B17	Böttingen	2,6 ha	TUT	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B18	Deilingen	3,3 ha	TUT	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B19	Denkingen	4,0 ha	TUT	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B20	Denkingen	4,0 ha	TUT	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B21	Dürbheim	14,0 ha	TUT	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B22	Spaichingen	4,0 ha	TUT	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B24	Villingen-Schwenningen	1,7 ha	SBK	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B25	Deißlingen	3,8 ha	RW	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B26	Dauchingen	5,5 ha	SBK	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B27	Donaueschingen	9,3 ha	SBK	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B28	Zimmern ob Rottweil	6,7 ha	RW	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B29	Rietheim-Weilheim	2,8 ha	TUT	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B30	Rottweil	12,8 ha	RW	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B31	Mühlheim an der Donau	10,4 ha	TUT	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B32	Dietingen	42,6 ha	RW	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B33	Bräunlingen	14,4 ha	SBK	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B34	Epfendorf	10,7 ha	RW	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B35	Wurmlingen	4,2 ha	TUT	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B36	Dornhan	2,2 ha	RW	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B37	Zimmern ob Rottweil	9,4 ha	RW	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B39	Villingen-Schwenningen	14,9 ha	SBK	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B40	Königsfeld im Schwarzwald	4,7 ha	SBK	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B42	Epfendorf	3,2 ha	RW	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B43	Zimmern ob Rottweil	2,5 ha	RW	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B44	Villingen-Schwenningen	3,3 ha	SBK	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B45	Rottweil	16,5 ha	RW	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B46	Bräunlingen	14,2 ha	SBK	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B47	Tuttlingen	8,5 ha	TUT	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B48	Villingen-Schwenningen	51,8 ha	SBK	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)
B49	Aldingen	6,4 ha	TUT	Bauleitplanung (hinreichender Planungsstand und eigenständige Prüfung)

Gebietsbezeichnung	Stadt/Gemeinde	Fläche [ha]	Landkreis	Grundlage der Festlegung
C01	Blumberg	12,7 ha	TUT	Regionalplanung (basierend auf erweiterten Eignungskriterien)
C02	Blumberg	12,8 ha	TUT	Regionalplanung (basierend auf erweiterten Eignungskriterien)
C03	Blumberg	9,6 ha	TUT	Regionalplanung (basierend auf erweiterten Eignungskriterien)
C06	Emmingen-Liptingen	10,9 ha	TUT	Regionalplanung (basierend auf erweiterten Eignungskriterien)
C11	Neuhausen ob Eck	14,7 ha	TUT	Regionalplanung (basierend auf erweiterten Eignungskriterien)
C12	Neuhausen ob Eck	6,5 ha	TUT	Regionalplanung (basierend auf erweiterten Eignungskriterien)
C14	Neuhausen ob Eck	15,9 ha	TUT	Regionalplanung (basierend auf erweiterten Eignungskriterien)
C17	Tuttlingen	19,6 ha	TUT	Regionalplanung (basierend auf erweiterten Eignungskriterien)
C19	Buchheim	12,6 ha	TUT	Regionalplanung (basierend auf erweiterten Eignungskriterien)
C21	Rietheim-Weilheim	22,0 ha	TUT	Regionalplanung (basierend auf erweiterten Eignungskriterien)
C29	Sankt Georgen im Schwarzwald	5,0 ha	SBK	Regionalplanung (basierend auf erweiterten Eignungskriterien)
C30	Furtwangen im Schwarzwald	8,1 ha	SBK	Regionalplanung (basierend auf erweiterten Eignungskriterien)
C31	Furtwangen im Schwarzwald	12,6 ha	SBK	Regionalplanung (basierend auf erweiterten Eignungskriterien)
C36	Denkingen	11,0 ha	TUT	Regionalplanung (basierend auf erweiterten Eignungskriterien)
C51	Aichhalden	6,6 ha	RW	Regionalplanung (basierend auf erweiterten Eignungskriterien)
C53	Aichhalden	6,2 ha	RW	Regionalplanung (basierend auf erweiterten Eignungskriterien)
C59	Mühlheim an der Donau	21,1 ha	TUT	Regionalplanung (basierend auf erweiterten Eignungskriterien)
D07	Rietheim-Weilheim	12,8 ha	TUT	Regionalplanung (basierend auf erweiterten Eignungskriterien)
D10	Sankt Georgen im Schwarzwald	5,1 ha	SBK	Regionalplanung (basierend auf erweiterten Eignungskriterien)

Übersichtskarte

1:350.000



Anlage 4 zu Beilage PA-Ö 10/2025, zur Sitzung am 18.07.2025

Übersichtskarte 1:135.000

Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans (Monitoring)

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen. Durch die Monitoringmaßnahmen sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, damit rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden können. Nach § 28 Abs. 4 LplG überwachen die höheren Raumordnungsbehörden im Rahmen der Raumbewachung die erheblichen Auswirkungen der Entwicklungspläne und der Regionalpläne auf die Umwelt.

Ein Schwerpunkt der Überwachung soll auf den erheblichen und unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen liegen. Die Überwachung der ausgelösten Umweltauswirkungen soll sich dabei schwerpunktmäßig auf solche Wirkungen beziehen, die auf den nachfolgenden Planungsebenen nicht adäquat betrachtet werden können, also vor allem kumulative und standortübergreifende Umweltauswirkungen, die durch unterschiedliche Planungen bzw. verschiedene Einzelmaßnahmen verursacht werden. Ein Schwerpunkt des Monitorings auf der Regionalplanebene liegt daher bei der Überwachung der kumulativen Auswirkungen, indem ermittelt wird, welcher Flächenanteil des im Regionalplans für Freiflächenphotovoltaik vorgesehenen Areals tatsächlich in Anspruch genommen wird (Ausmaß erwarteter Wirkungen) und ob bzw. in welchem Umfang die raumordnende Wirkung der Festlegungen real eintritt.

Die Monitoringmaßnahmen für die Regionalplanfortschreibung, Teilplan „Freiflächenphotovoltaik“, ergeben sich in Ableitung aus der bisherigen Darstellung in erster Linie für die Schutzbelange Bodenerhaltung und Erhaltung der Bodenfunktionen, den grundsätzlichen und schutzgutbezogenen Freiraumschutz sowie für den Freiraum- und Biotopverbund. Der zu überwachende „Kernindikator“ ist dabei in erster Linie die Neuinanspruchnahme von Bodenfläche für die Freiflächenphotovoltaik in Hektar.

Satzung

des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg zur Fortschreibung des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 vom 18. Oktober 2002, Teilplan „Freiflächenphotovoltaik“, Plansatz 4.2.4 Vorbehaltsgebiete für Freiflächenphotovoltaik.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg hat am 26. September 2025 auf Grund von § 12 Abs. 8 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. 2003 S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Feststellung durch Satzung

Die Fortschreibung des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 vom 18. Oktober 2002, Teilplan „Freiflächenphotovoltaik“ Plansatz 4.2.4, bestehend aus Text- und Kartenteil (Anlage zu dieser Satzung), wird festgestellt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung wird dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (Ministerium) angezeigt. Die beim Ministerium eingegangene Anzeige wird auf der Internetseite des Regionalverbands unter www.regionalverband-sbh.de bekannt gemacht, wenn das Ministerium nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der vollständigen elektronischen Unterlagen unter Angabe von Gründen rechtliche Einwendungen erhoben hat. Diese Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Anzeige in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die angezeigten Ziele und Grundsätze verbindlich.

Villingen-Schwenningen, den 26. September 2025



Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Verbandsvorsitzender



**Öffentliche Bekanntmachung
der Anzeige nach § 13a Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 4 LplG**

Gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) in Verbindung mit § 13a Abs. 2, 3, § 13 Abs. 4, § 33 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71)

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg hat am 26. September 2025 die **Regionalplanfortschreibung, Teilplan „Freiflächenphotovoltaik“**, als Satzung beschlossen und diese wurde beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (Ministerium) am 07. Oktober 2025 angezeigt. Das Ministerium hat bis zum 07. Januar 2026 keine rechtlichen Einwendungen erhoben.

Die Anzeige wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Anzeige kann ab 16. Januar 2026 im Internet unter www.regionalverband-sbh.de unter der Rubrik „Regionalplanung“ kostenlos eingesehen und abgerufen werden.

Durch die öffentliche Bekanntmachung der Anzeige wird die Regionalplanfortschreibung, Teilplan „Freiflächenphotovoltaik“, für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg verbindlich.

Die Regionalplanfortschreibung, Teilplan „Freiflächenphotovoltaik“, für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg mit Begründung, eine Rechtsbehelfsbelehrung, die Unterlagen nach § 10 Abs. 2 ROG, die Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG sowie die Satzung nach § 12 Abs. 8 LplG und die oben genannte Anzeige können ab 16. Januar 2026 im Internet unter www.regionalverband-sbh.de unter der Rubrik „Regionalplanung“ kostenlos eingesehen und abgerufen werden. Zusätzlich wird jeder Person ab dem 16. Januar 2026 beim Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, Winkelstraße 9, 78056 Villingen-Schwenningen, die kostenlose Einsichtnahme während der Sprechzeiten gewährt.

Für die Rechtswirksamkeit der Regionalplanfortschreibung, Teilplan „Freiflächenphotovoltaik“, ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Raumordnungsgesetzes nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften des § 9 ROG über die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind;
2. die Vorschriften des § 7 Abs. 5 ROG und des § 9 Abs. 2 ROG über die Begründung des Raumordnungsplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist;
3. der mit der Bekanntmachung (§ 10 ROG) verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde.

Für die Rechtswirksamkeit der Regionalplanfortschreibung, Teilplan „Freiflächenphotovoltaik“, ist auch unbeachtlich, wenn der Regionalplan aus einem Raumordnungsplan für das Landesgebiet entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sich nach Bekanntmachung oder Verkündung des Regionalplans herausstellt.

Für die Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss

gewesen sind. Werden in einem Raumordnungsplan einzelne Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung oder Teile dieser Gebiete fehlerhaft festgelegt, bleibt der Raumordnungsplan im Übrigen wirksam, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und der vorrangigen Nutzung oder Funktion substantiell Raum verschafft wird (§ 11 Abs. 3 ROG).

Bei der Anwendung des § 8 ROG gilt nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 ROG ergänzend:

Ein für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans beachtlicher Mangel des nach § 9 Abs. 2 ROG bei der Beteiligung beizufügenden Umweltberichts (§ 8 Abs. 1 ROG) besteht, wenn dieser in wesentlichen Punkten unvollständig ist und diese Punkte nicht Bestandteil der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG sind.

Unbeachtlich werden nach § 11 Abs. 5 ROG

1. eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 11 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung, Teilplan „Freiflächenphotovoltaik“ gegenüber dem Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, Winkelstraße 9, 78056 Villingen-Schwenningen, dem Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg, oder gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Für die Rechtswirksamkeit der Regionalplanfortschreibung, Teilplan „Freiflächenphotovoltaik“, ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 5 Abs. 1 Satz 1 LplG nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt wurden oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind; ebenso ist unbeachtlich, wenn die Zugänglichkeit von Unterlagen bei einer Veröffentlichung im Internet aus technischen Gründen vorübergehend nicht gegeben war,
2. die Vorschriften über die Begründung des Raumordnungsplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist,
3. eine Vorschrift über die Bekanntmachung des Raumordnungsplans verletzt worden ist, insbesondere der mit der Bekanntmachung nach § 13 Abs. 4 und § 13a Abs. 3 LplG verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde,
4. eine Vorschrift über den Beschluss des Regionalplans verletzt worden ist; dabei ist unbeachtlich, wenn die Verletzung ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist; ein Fehler bei der Vorbereitung des abschließenden Beschlusses ist unbeachtlich, wenn er im weiteren Verlauf der Entscheidungsfindung behoben wurde,
5. die Ausfertigung des Regionalplans Mängel aufweist; dabei sind Mängel unbeachtlich, wenn der beschlossene Inhalt des Raumordnungsplans bestimmbar ist.

Ergänzend gilt im Fall einer Verletzung der Vorschrift über die Umweltprüfung nach § 2a LplG oben bereits genannter § 11 Abs. 4 Nr. 1 ROG entsprechend.

Für die Rechtswirksamkeit der Regionalplanfortschreibung, Teilplan „Freiflächenphotovoltaik“ ist es nach § 5 Abs. 2 LplG unbeachtlich, wenn

1. die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist,
2. Mängel im Abwägungsvorgang weder offensichtlich noch auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind,

3. die Vorschriften über die Entwicklung eines Regionalplans aus einem Entwicklungsplan verletzt worden sind, ohne dass die sich aus dem übergeordneten Plan ergebende geordnete räumliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist (Abweichung von § 11 Abs. 2 ROG),
4. der Regionalplan aus einem Entwicklungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften herausstellt, nachdem der Regionalplan verbindlich geworden ist.


Beschränkt sich eine Verletzung von Vorschriften auf einen sachlichen oder räumlichen Teil des Raumordnungsplans, bleibt der Raumordnungsplan nach § 5 Abs. 3 LplG im Übrigen wirksam, wenn der verbleibende Teil eine sinnvolle räumliche Ordnung bewirkt und die planaufstellende Stelle nicht einen räumlichen oder sachlichen Teil des Raumordnungsplans in dem Beschluss über den Raumordnungsplan als unverzichtbar für die Gesamtplanung erklärt hat.

Unbeachtlich werden nach § 5 Abs. 4 LplG

1. eine nach § 5 Abs. 1 LplG beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 5 Abs. 2 LplG beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Regionalplanfortschreibung, Teilplan „Freiflächenphotovoltaik“, gegenüber dem Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, Winkelstraße 9, 78056 Villingen-Schwenningen, dem Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg, oder gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist bei der Geltendmachung zu bezeichnen. Die Verletzung soll elektronisch in Textform geltend gemacht werden, andernfalls ist sie schriftlich geltend zu machen.

Nach § 5 Abs. 5 LplG werden sämtliche Mängel der Regionalplanfortschreibung, Teilplan „Freiflächenphotovoltaik“, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren seit deren Inkrafttreten gegenüber dem Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, Winkelstraße 9, 78056 Villingen-Schwenningen, dem Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg, oder gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist bei der Geltendmachung zu bezeichnen. Die Verletzung soll elektronisch in Textform geltend gemacht werden, andernfalls ist sie schriftlich geltend zu machen.

Villingen-Schwenningen, 16. Januar 2026


Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Verbandsvorsitzender

